



SATZUNG

des

„ Turnverein Gut-Heil Wrist von 1906 e.V. “

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Turnverein Gut-Heil Wrist von 1906 e.V.“ .

Er hat seinen Sitz in Wrist und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind „Blau – Weiß“

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern, insbesondere der Jugend, die Möglichkeit zu bieten, sich sportlich zu betätigen.
Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c geforderten Bedingungen an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zusatz zur Satzung „Der Vorstand“ gemäß TOP 9 der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2011
Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Amtsinhaber üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Kosten (z.B. Telefon- und Fahrkosten) sind Tätigkeitsvergütungen auch an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige in angemessener Höhe zulässig.

§3

Mitglieder

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Auf Antrag des 1. Vorsitzenden können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dafür stimmen.

§ 4

Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht durch schriftlichen Antrag gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Austritt

Ein Mitglied kann seinen Austritt schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsschluss erklären. Die Kündigung wird zum angegebenen Zeitpunkt wirksam, sofern das Mitglied dem Verein gegenüber keine Verpflichtungen mehr hat.

Mitglieder, die in grober Weise und vorsätzlich gegen gute Sitten, die Ordnungen und die Satzung verstoßen, dem Ansehen des Sports und des Vereins schaden, können auf Beschluss des Vorstandes fristlos ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied (bei Kindern dem Erziehungsberechtigten) schriftlich mitgeteilt.

Wer ausgeschlossen wurde, unterliegt einer Sperrfrist von 12 Monaten. Jedoch kann der Vorstand die Wiederaufnahme ablehnen, wenn ernste Gründe dafür vorhanden sind. Über Aufnahme oder Ablehnung muss im Vorstand Beschluss gefasst werden und ein Protokoll angefertigt werden.

§6

Beiträge

Die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

Der Beitrag ist vierteljährlich zahlbar.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart und den beiden Beisitzern. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§8

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Der dem Verein nach außen hin rechtsgeschäftlich vertretende Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Sollte einer der beiden Vorsitzenden verhindert sein, tritt an deren Stelle der Kassenwart. Der Verhinderungsfall braucht im einzelnen nicht dargetan werden.

§9

Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Wechsel, und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendwart
- 2. Beisitzer

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- 1. Beisitzer

Die Wahl erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
Wiederwahl ist zulässig.

§10

Spartenobleute

Jede Sparte wählt sich einen Spartenobmann. Er wird auf einer Spartenversammlung gewählt, die mindestens einmal im Jahr stattfinden muss. Er ist berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Belange seiner Sparte vorzubringen.

§11

Versammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im Januar eines jeden Jahres statt. Diese Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand aus ihrer Mitte.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Einberufungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den beiden Aushängekästen des Vereins

- a) an den Umkleidekabinen des alten Sportplatzes in Wrist in der Strasse „Am Sportplatz“,
- b) am Gebäude Wrist, Hauptstrasse 8

bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur zur Verhandlung kommen, wenn die Mitgliederversammlung ihnen die Dringlichkeit zuerkennt.

§12

Kassenprüfung

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jeweils zwei Mitglieder zwecks Kassenprüfung gewählt.

§13

Stimmrecht und Abstimmung

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, in Ausnahmefällen früher, wenn das Mitglied in einer Erwachsenen-Mannschaft aktiv ist. Sofern die Satzung in einzelnen Fällen keine besonderen Bestimmungen enthält, entscheidet bei Abstimmung Stimmenmehrheit. Bei Wahlen sind Stimmzettel erforderlich, wenn es beantragt wird.

§14

Mitgliedschaft im Verband

Der Verein gehört dem Sportverband Kreis Steinburg an.

§15

Änderung der Satzung

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der in der ordentlichen Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

§16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein ist aufgelöst, wenn mehr als 4/5 aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Wrist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderungen

Alter Text :

§11

Versammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im Januar eines jeden Jahres statt. Diese Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand aus ihrer Mitte.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert,

Einberufungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher durch Aushang bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur zur Verhandlung kommen, wenn die Mitgliederversammlung ihnen die Dringlichkeit zuerkennt.

Neuer Text des 4. Satzes:

Einberufungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den beiden Aushängekästen des Vereins

- a) an den Umkleidekabinen des alten Sportplatzes in Wrist in der Strasse „Am Sportplatz“,
- b) am Gebäude Wrist, Hauptstrasse 8

bekannt zu geben.

Folgende Zusätze am Ende der Satzung sind unzulässig:

„Diese Satzung tritt am 1.2.1989 in Kraft.“

Grund: Gem. § 71 Abs.1 Satz 1 BGB unzutreffend.

„Neueingetretene Mitglieder erkennen die Satzung durch Vollziehung ihrer Unterschrift auf der Erklärung des Beitritts an.“

Grund: Gem. § 3 unserer Satzung wird die Mitgliedschaft eben nicht durch Erklärung des Beitritts erworben.

Insofern sind beide Zusätze zu streichen.

10.05.11



(1. Vorsitzender)